jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0031

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg
001 Verwaltungsrecht allgemein
22/01 Jurisdiktionsnorm

Norm

JN §66;
SpitalbeitragsG Vlbg 1987 §2 Abs1;
VwRallg;

Rechtssatz

Die polizeiliche Meldung allein hat darüber, ob eine Person an einem bestimmten Ort einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nur geringe Aussagekraft. Der Umstand der Anmeldung und Abmeldung bei einer Änderung des tatsächlichen Aufenthaltes ist aber ein gewichtiges Indiz dafür, daß (zumindest) ein gewöhnlicher Aufenthalt begründet werden soll.

Schlagworte

Unbefugte Gewerbeausübung Pfuscharbeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110031.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at